

Vereinbarung über eine gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel- Landschaft und Aargau

Vom 4. November 1997 (Stand 1. Januar 1998)

Das Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt, die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹⁾ (TSchG) sowie die einschlägigen kantonalen Verordnungen der Vertragskantone,

vereinbaren:

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau setzen eine gemeinsame Tierversuchskommission, kurz TVK BS/BL/AG, ein.

² Diese stellt eine einheitliche Beurteilung der Bewilligungsanträge für Tierversuche und der Versuchstierhaltungen in den drei Kantonen sicher.

§ 2 Zusammensetzung, Anzahl Mitglieder der Kommission

¹ Die TVK BS/BL/AG besteht aus 8 Fachleuten. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der medizinischen Fakultät und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie.

² Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau werden in der Kommission durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie vertreten, der Kanton Basel-Stadt durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie sowie je eine Fachperson der medizinischen und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

³ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau sowie das Sanitätsdepartement Basel-Stadt schlagen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ihre Vertreterinnen bzw. ihre Vertreter in der Kommission zur Wahl vor.

1) SR 455

⁴ Der Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt deren Präsidentin bzw. deren Präsident.

⁵ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons Aargau erwahren diese Wahl.

§ 3 Kommissionstätigkeit

¹ Die Kommissionstätigkeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Tierschutzverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1981²⁾ sowie dem gestützt darauf erlassenen Reglement für die Kommission für Tierversuche des Sanitätsdepartements Basel-Stadt vom 21. März 1995. Änderungen an diesen Erlassen bedürfen der Zustimmung der Kantone BL und AG, sofern diese die gemeinsame TVK BS/BL/AG betreffen.

² Die Bewilligungsperioden und Kommissionssitzungen sind zwischen den zuständigen Behörden der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone zu koordinieren.

§ 4 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Kanton Basel-Stadt.

§ 5 Kostenverteilung

¹ Die Kostenverteilung für die gemeinsame Kommissionstätigkeit wird zwischen dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt, der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau einvernehmlich geregelt.

§ 6 Aufsicht über die Kommission

¹ Das Sanitätsdepartement Basel-Stadt übt die unmittelbare Aufsicht über die TVK BS/BL/AG aus.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Sie kann von jedem Kanton mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jeweils Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf Ende des Jahres 2002, gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.

2) SG 365.500, §§ 11 ff.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
04.11.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	GS 32.940

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	04.11.1997	01.01.1998	Erstfassung	GS 32.940

Vereinbarung über eine gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau

Das Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt, die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹ (TSchG) sowie die einschlägigen kantonalen Verordnungen der Vertragskantone, vereinbaren:

1. Ziel und Zweck

¹ Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau setzen eine gemeinsame Tierversuchskommission, kurz TVK BS/BL/AG, ein.

² Diese stellt eine einheitliche Beurteilung der Bewilligungsanträge für Tierversuche und der Versuchstierhaltungen in den drei Kantonen sicher.

2. Zusammensetzung, Anzahl Mitglieder der Kommission

¹ Die TVK BS/BL/AG besteht aus 8 Fachleuten. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der medizinischen Fakultät und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie.

² Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau werden in der Kommission durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie vertreten, der Kanton Basel-Stadt durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie sowie je eine Fachperson der medizinischen und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

³ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau sowie das Sanitätsdepartement Basel-Stadt schlagen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ihre Vertreterinnen bzw. ihre Vertreter in der Kommission zur Wahl vor.

⁴ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt deren Präsidentin bzw. deren Präsident.

⁵ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons Aargau erwahren diese Wahl.

3. Kommissionstätigkeit

¹ Die Kommissionstätigkeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Tierschutzverordnung des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1981² sowie dem gestützt darauf erlassenen Reglement für die Kommission für Tierversuche des Sanitätsdepartements Basel-Stadt vom 21. März 1995. Änderungen an diesen Erlassen bedürfen der Zustimmung der Kantone BL und AG, sofern diese die gemeinsame TVK BS/BL/AG betreffen.

² Die Bewilligungsperioden und Kommissionssitzungen sind zwischen den zuständigen Behörden der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone zu koordinieren.

¹ SR 455

² SG 365.500, §§ 11 ff.

4. Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Basel-Stadt.

5. Kostenverteilung

Die Kostenverteilung für die gemeinsame Kommissionstätigkeit wird zwischen dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt, der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau einvernehmlich geregelt.

6. Aufsicht über die Kommission

Das Sanitätsdepartement Basel-Stadt übt die unmittelbare Aufsicht über die TVK BS/BL/AG aus.

7. Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

² Sie kann von jedem Kanton mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jeweils Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf Ende des Jahres 2002, gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.

29. Okt. 1997

Basel,

SANITÄTSDEPARTEMENT
DES KANTONS BASEL-STADT
Die Vorsteherin:



Veronica Schaller

30. Okt. 1997

Liestal,

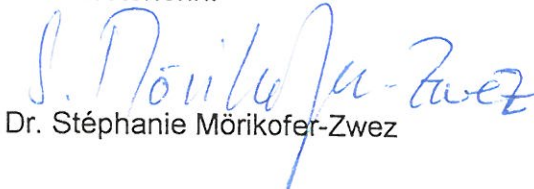
VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTS-
DIREKTION DES KANTONS
BASEL-LANDSCHAFT
Der Vorsteher:



Eduard Belser

Aarau, 20.11.97

GESUNDHEITSDEPARTEMENT
DES KANTONS AARGAU
Die Vorsteherin:



Dr. Stéphanie Mörkofer-Zwez